

**Anlage 2**  
Gültig ab 1. Januar 2001

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 § 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	180,36	345,34
übrige Besoldungsgruppen	189,42	354,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5:**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10,- DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je        50,- DM,  
 in Besoldungsgruppe A 4 um je                    40,- DM und  
 in Besoldungsgruppe A 5 um je                    30,- DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG i. V. m. § 4 LBesG**

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8:                    83,84 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:                89,01 DM